

FAQ Hauslärmverordnung

1. Gilt die Hauslärmverordnung auch für Gewerbelärm?

Das Verbot von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten gilt nicht für Lärm durch landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe, wenn er für solche Gewerbe üblich ist. In Gewerbe- und Industriegebieten, die in einem Bebauungsplan ausgewiesen sind, gilt das Verbot der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten insgesamt nicht. Dasselbe gilt, wenn zwar kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt, aber die tatsächliche Nutzung des Gebiets einem Gewerbe- oder Industriegebiet entspricht.

Bei Gewerbe- und Industrielärm wird die sogenannte Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, kurz TA Lärm, angewandt.

2. Darf ich außerhalb der Ruhezeiten unbegrenzt laut Musik hören oder ein Instrument spielen?

Nein, bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten ist stets darauf zu achten, dass sie nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führt, nicht nur zu den Ruhezeiten. Ab 22 Uhr sind bei der Benutzung in geschlossenen Räumen grundsätzlich die Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn Andere ansonsten gestört werden könnten. Ab 22 Uhr muss die Musikausübung im Freien grundsätzlich gänzlich unterbleiben.

3. Fällt auch Kindergeschrei unter den Anwendungsbereich der Hauslärmverordnung?

Nein, schon der Gesetzgeber zeigt sich hier tolerant und betont, dass Nachbar*innen den Lärm von Kindern tolerieren müssen. Im Bundesimmissionsschutzgesetz steht, dass Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung sind.

Zwar sind müssen Kinder auch unabhängig von der Hauslärmverordnung grundsätzlich die Nacht- und Mittagsruhe einhalten, jedoch kann dies nicht von Babys und Kleinstkindern verlangt werden. Deren Lärm ist auch während der Nacht- und Mittagszeiten zu akzeptieren.

4. Was genau bedeutet der Begriff „Haustiere“ und wie ist er zu verstehen?

Herkömmlicherweise sind unter dem Begriff „Haustier“ unter alle zahme Tiere zu verstehen, die von Personen zur Nutzung gezogen und gehalten werden, wie derzeit etwa Hund, Katze,

Schaf, Ziege, Rind, Schwein, Esel, Maultier, Pferd, Geflügel und Kaninchen. Hierbei kommt es immer auf die inländische Verkehrsauffassung an, die sich im Laufe der Zeit ggf. auch ändern und anpassen kann.

5. Muss während der Ruhezeiten absolute Stille herrschen?

Nein, das kann niemand von anderen Menschen verlangen. Jede und jeder muss die Möglichkeit haben, seinen alltäglichen Tätigkeiten nachzugehen. Während der Ruhezeiten ist der davon ausgehende Lärm jedoch auf Zimmerlautstärke zu beschränken.

6. Ich fühle mich durch Lärm meiner Nachbar*innen belästigt. Was kann ich dagegen unternehmen?

Wenn Sie einen Verstoß gegen die Hauslärmverordnung der Stadt Freising feststellen, können Sie sich zu den Dienstzeiten an das Ordnungsamt der Stadt oder jederzeit an die Polizeidienststelle wenden.

Bei kleineren Lärmbelästigungen kann es aber sinnvoll sein, zunächst das Gespräch mit der oder dem Verursacher*in zu suchen.